

Reglement über die Durchführung einer Konsultativabstimmung in der Partei

Artikel 1 Begriff

¹ Die Konsultativabstimmung besteht in einer Abstimmung auf brieflichem Wege.

² Sie findet in den in den Statuten vorgesehenen Fällen statt (Art. 31).

Artikel 2 Anmeldung

¹ Die Konsultativabstimmung wird, sofern sie von Kantonalparteien oder Mitgliedern der Bundespartei ausgeht, schriftlich beim Generalsekretariat angemeldet und bezeichnet den oder die Erstunterzeichnenden.

Artikel 3 Vorprüfung/Publikation

¹ Das Generalsekretariat bestätigt den Eingang der Anmeldung.

² Das Parteipräsidium gibt eine Konsultativabstimmung nicht zur Unterstützung (Art. 4) frei, soweit sie einen unmöglichen, widerrechtlichen oder unsittlichen Inhalt aufweist.

³ Soweit die Konsultativabstimmung zulässig ist, ordnet das Parteipräsidium die Eröffnung der Sammelfrist in geeigneter Form an. Der/die Erstunterzeichnenden werden zeitnah über die Anordnung informiert. Das Generalsekretariat bereitet die Publikation in geeigneter Form vor und einigt sich mit dem/den Erstunterzeichnenden auf das Publikationsdatum, ab welchem die Sammelfrist beginnt. Das Publikationsdatum findet spätestens 30 Tage nach der Anordnung durch das Parteipräsidium statt.

Artikel 4 Unterstützung der Konsultativabstimmung

¹ Die Unterschriftenlisten sind nach Muster in Anhang 1 (Konsultativabstimmung einzelner Parteimitglieder) oder Anhang 2 (Konsultativabstimmung von Kantonalparteien) zu erstellen.

² Wer die Durchführung einer Konsultativabstimmung unterstützt, unterzeichnet sie handschriftlich. Für Kantonalparteien unterzeichnen der oder die Vorsitzende(n) mit der sekretariatsführenden Person. Das Datum des entsprechenden Auftrages der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung ist auf der Unterschriftenliste zu vermerken.

³ Die Unterstützung erfolgt rechtzeitig, wenn die Unterschriftenliste binnen der Sammelfrist von 100 Tagen der schweizerischen Post oder direkt dem Generalsekretariat übergeben wurde.

Artikel 5 Feststellung des formellen Zustandekommens der Konsultativabstimmung

¹ Das Generalsekretariat prüft die Unterschriftenlisten und leitet sie dem Parteipräsidium weiter, welches feststellt, ob die Konsultativabstimmung zustande gekommen ist.

² Für die Unterschriftsberechtigung auf Unterschriftenlisten ist das Mitgliederregister am Tag nach Ablauf der hunderttägigen Sammelfrist massgeblich.

Artikel 6 Stellungnahme des Parteipräsidiums und Unterbreitung

¹ Das Parteipräsidium kann eine Stellungnahme zuhanden der Stimmberechtigten abgeben.

² Konsultativabstimmungen sind innert sechs Monate nach Zustandekommen den Stimmberechtigten zu unterbreiten.

Artikel 7 Rückzug

¹ Der bzw. die auf der Unterschriftenliste genannte(n) Erstunterzeichnende(n) können die Konsultativabstimmung bis zur Anordnung derselbigen zurückziehen.

Artikel 8 Stimmberechtigung

¹ Das Parteipräsidium orientiert die Kantonalparteien über beabsichtigte Konsultativabstimmungen und gibt ihnen Gelegenheit, innert einer von ihm bestimmten Frist Bereinigungen im Mitgliederregister vorzunehmen.

² Stimmberechtigt ist jedes Parteimitglied und sympathisierende Person, welche/s am Tag nach Ablauf der vom Parteipräsidium gesetzten Frist im Mitgliederregister eingetragen ist.

Artikel 9 Stimmmaterial

¹ Den Stimmberechtigten sind zuzustellen

- a. Stimmkarte und Rückantwortcouvert;
- b. gegebenenfalls die Begründung der initiiierenden Mitglieder oder Kantonalparteien sowie die Stellungnahme des Parteipräsidiums;

² Die Unterlagen enthalten einen klar ersichtlichen Rücksendetermin. Dieser Rücksendetermin ist eingehalten, wenn das Rückantwortcouvert mit Stimmzettel spätestens am Rücksendetermin der schweizerischen Post übergeben worden ist (Datum des Poststempels).

³ Stimmberechtigte, welche die Stimmunterlagen nicht erhalten haben, haben sich bis fünf Tage vor dem Rücksendetermin beim Generalsekretariat zu melden. Kann die stimmberechtigte Person glaubhaft darlegen, dass sie die Unterlagen nicht erhalten hat, ist ihr das Stimmmaterial zuzustellen. Es wird als Duplikat gekennzeichnet. Im Zweifelsfalle entscheidet das Parteipräsidium.

Artikel 10 Stimmabgabe

¹ Die Stimme kann nur unter Rücksendung der Stimmkarte abgegeben werden.

² Die Stimmkarte ist persönlich zu unterzeichnen. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Artikel 11 Ungültige und leere Stimmzettel

¹ Nicht gültig sind:

- a. nicht parteiamtliche Stimmzettel;
- b. Stimmzettel, die nicht persönlich unterzeichnet sind;
- c. Stimmzettel, die den Willen der stimmenden Person nicht eindeutig erkennen lassen;
- d. Stimmzettel, die erst nach Ablauf des Rücksendetermins von der Post abgestempelt oder dem Generalsekretariat nach diesem Datum auf anderen Wegen zugestellt wurden.

² Als leer gelten Stimmzettel, soweit darauf Fragen unbeantwortet geblieben sind.

Artikel 12 Auswertung der Stimmzettel

¹ Das Generalsekretariat erstellt über die Auswertung der Abstimmung ein Protokoll. Dieses enthält:

- a. die Zahl der verteilten Stimmzettel;
- b. die Zahl der eingegangenen Stimmzettel;
- c. die Zahl der ungültigen und leeren Stimmzettel;

- d. das Ergebnis;
- e. die Unterschrift der mit der Auswertung betrauten Personen.

² Das Parteipräsidium stellt das Abstimmungsergebnis verbindlich fest.

³ Das Generalsekretariat gewährleistet das Stimmgeheimnis.

⁴ Die Stimmzettel sind bis nach Ablauf der Beschwerdefrist (30 Tage gemäss Art. 30 Abs. 2 der geltenden Statuten) aufzubewahren.

Artikel 13 Mitteilung des Abstimmungsergebnisses

¹ Das Parteipräsidium gibt das Abstimmungsergebnis zeitnah und in geeigneter Form bekannt.

Artikel 14 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement über die Mitbestimmung in der Partei wurde an der ordentlichen Sitzung der Nationalen Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Mitte Schweiz vom 26. September 2022 genehmigt.

² Es tritt sofort in Kraft.

Ort:	Datum:	Der Präsident	Die Generalsekretärin
Bern,	26. 09. 2022	sig. Gerhard Pfister Nationalrat	sig. Gianna Luzio

Anhang 1

Muster der Unterschriftenliste zu einer parteiinternen Konsultativabstimmung von Parteimitgliedern, Rückseite

Auf dieser Liste können nur Mitglieder der Bundespartei unterzeichnen, die einer Sektion der genannten Kantonalpartei angehören oder Direktmitglieder der Kantonalpartei sind. Wer diese parteiinterne Konsultativabstimmung unterstützt, möge sie *handschriftlich* unterzeichnen.

Kantonalpartei:	Sektion:

Nr.	Name <i>(handschriftlich und möglichst in Blockschrift!)</i>	Vorname	Genaues Geburtsdatum (Tag/Monat/Jahr)	Wohnadresse				Eigenhändige Unterschrift	Kontrolle <i>(leer lassen)</i>
				Strasse	Nr.	PLZ	Wohnort		
1									
2									
3									
4									
5									
6									
...									

Ablauf der Sammelfrist:

Die unterzeichnete Person im Generalsekretariat der Mitte Schweiz bestätigt hiermit, dass die oben aufgeführten (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der parteiinternen Initiative im zentralen Mitgliederregister der Mitte Schweiz eingetragen sind.

Ort: Die zur Bestätigung zuständige Person im Generalsekretariat (eigenhändige Unterschrift):
 Datum:

Die Liste ist vollständig oder teilweise ausgefüllt zurückzusenden bis spätestens (Datum des Poststempels) an das Generalsekretariat der Mitte Schweiz, Seilerstrasse 8a, 3011 Bern, welches das Stimmrecht der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner feststellen wird.

Weitere Unterschriftenlisten können bestellt werden bei

Anhang 2

Muster der Unterstützungsliste zu einer parteiinternen Konsultativabstimmung von Kantonalparteien, Vorderseite

Konsultativabstimmung „.....“ [Titel] Veröffentlicht am [bitte leer lassen].....
--

Die unterzeichneten Funktionsträger der nachstehenden Kantonalpartei, allesamt stimmberechtigte Mitglieder der Mitte Schweiz, verlangen hiermit namens und im Auftrag ihrer Kantonalpartei, gestützt auf Artikel 31 der Statuten vom 7. Mai 2022 und nach dem Reglement vom 26. September 2022 über die Konsultativabstimmung in der Partei:

Verlangen:
--

Die nachstehenden Urheberinnen und Urheber sind berechtigt, diese parteiinterne Konsultativabstimmung mit absoluter Mehrheit vorbehaltlos zurückzuziehen:

.....
[Name und genaue Wohnadresse mindestens eines stimmberechtigten Mitte-Mitglieds]

Begründung der Konsultativabstimmung:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Anhang 2

Muster der Unterstützungsliste zu einer parteiinternen Konsultativabstimmung von Kantonalparteien, Rückseite

Die Vorsitzenden und Sekretäre jener Mitte-Kantonalpartei, welche diese parteiinterne Konsultativabstimmung unterstützt, mögen sie *handschriftlich* unterzeichnen. Sie bestätigen mit ihrer Unterschrift, von der Delegierten- oder Mitgliederversammlung ihrer Partei am [Datum] beauftragt worden zu sein, diese Konsultativabstimmung namens ihrer Kantonalpartei zu unterstützen.

Kantonalpartei:

Der oder die Vorsitzende(n) der obenstehenden Kantonalpartei oder ihr(e) Stellvertreter(in):

Name <i>(handschriftlich und möglichst in Blockschrift!)</i>	Vorname	Genaueres Geburtsdatum (Tag/Monat/Jahr)	Wohnadresse				Eigenhändige Unterschrift	Kontrolle <i>(leer lassen)</i>
			Strasse	Nr.	PLZ	Wohnort		

Der Sekretär oder die Sekretärin der obenstehenden Kantonalpartei:

Name <i>(handschriftlich und möglichst in Blockschrift!)</i>	Vorname	Genaueres Geburtsdatum (Tag/Monat/Jahr)	Wohnadresse				Eigenhändige Unterschrift	Kontrolle <i>(leer lassen)</i>
			Strasse	Nr.	PLZ	Wohnort		

Ablauf der Sammelfrist:

Die unterzeichnete Person im Generalsekretariat der Mitte Schweiz bestätigt hiermit, dass die oben aufgeführten (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der parteiinternen Initiative im zentralen Mitgliederregister der Mitte Schweiz eingetragen sind.

Ort: Die zur Bestätigung zuständige Person im
Generalsekretariat (eigenhändige Unterschrift):

Datum:

Die Liste ist vollständig ausgefüllt zurückzusenden bis spätestens
(Datum des Poststempels) an das Generalsekretariat der Mitte Schweiz, Seilerstrasse 8a, 3011
Bern, welches das Stimmrecht der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner feststellen wird.

Weitere Unterschriftenlisten können bestellt werden bei